Sehr geehrter Hr. Mag. Hohenecker,

in Ihrem Schreiben vom [12.8.2022 / 17.8.2022 [Datum neu]] erklären sie, dass Sie Frau Eva Z. vertreten, ohne eine Vollmacht vorzulegen. „Ein Antrag auf Auskunft an ein Unternehmen des Privatrechts, der durch eine anwaltlich vertretene Person gestellt wird, ist nur gültig, wenn der Anwalt eine entsprechende Vollmacht der vertretenen Person vorlegt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Juli 2016, Ra 2016/04/0014, VwSlg. 19411 A/2016).“ (siehe dazu Website der Österreichischen Datenschutzbehörde). Sie stellen eine Vollmacht nun im Internet (auf Aufforderung) zur Verfügung, wobei diese mit 4.8.2022 datiert ist, und nicht der gesamte Text offengelegt wird, sodass nicht klar ist, ob Sie tatsächlich bevollmächtigt sind, ein höchstpersönliches Recht (wie das Recht auf Auskunft) auszuüben und auch die Beantwortung des Auskunftsersuchens zu erhalten.

Dennoch gehe ich davon aus, dass Sie ordnungsgemäß bevollmächtigt sind, und behalte mir vor – für den Fall, dass keine Vollmacht gegeben sein sollte, und Sie daher mich dazu veranlassen, Ihnen personenbezogene Daten im Rahmen der Beantwortung offenzulegen und dadurch ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Normen verursacht wird, dagegen vorzugehen.

Sie haben auch nicht nachgewiesen, dass einem Gerät, das von Ihrer Mandantin beim Zugriff auf die Website [betroffene Website] genutzt wurde die im Schreiben genannte IP-Adresse zugeordnet wurde. Auch haben Sie keinen Zeitpunkt des Zugriffes auf die Website im Aufforderungsschreiben angegeben. Es ist daher für mich bis dato nicht erkennbar bzw. nachgewiesen, dass tatsächlich Ihre Mandantin meine Website zu einem noch nicht bekannt gegebenen Zeitpunkt besucht hat.

Dennoch möchte ich – um keinen Anlass zu einer Klagsführung zu geben – innerhalb der von Ihnen genannten Frist zur Annahme des Vergleiches sowie der Frist des Art 12 Abs 3 DSGVO auf Ihr Auskunftsersuchen iZhg mit Google Web Fonts wie folgt antworten.

Ich (bzw. mein Hosting-Dienstleister) hat nach der von Ihnen im Schreiben genannten IP-Adresse in den Log-Files gesucht, und konnte dies IP-Adresse nicht finden, sodass eine Zuordnung derselben zu der von Ihnen vertretenen Mandantin nicht erfolgen kann / konnte. Wir weisen darauf hin, dass etwaige Error-/Access Log-Files spätestens nach 7 Tagen löschen und für technische Kontrollen genutzt werden.

Es werden nun eben jene Daten, die Sie mit Ihrem Aufforderungsschreiben zur Verfügung gestellt haben, verarbeitet.

**Datenkategorien:**

Es werden die Daten verarbeitet, die aus dem Aufforderungsschreiben und der nachfolgenden Korrespondenz bekannt geworden sind. Es sind dies:

* (E-Mail-)Korrespondenz sowie
* Daten, die im Aufforderungsschreiben genannt sind,
* Internetrecherche zu den Abmahnungen zu Google Fonts
* Anspruchsstellung und Abwicklungskorrespondenz

**Übermittlungsempfänger**:

* Internetserviceprovider: **Powerflash Online Solutions GmbH**
* Rechtsanwalt: **XX** (als meinen Rechtsvertreter)
* Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Rahmen der Vertretung meiner Interessen)
* Datenschutzbehörde- und sonstige Behörden (im Anlassfall)
* Niederösterreichische Rechtsanwaltskammer [eventuell]

**Zwecke der Verarbeitungstätigkeiten**:

* zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, nämlich zB der Abwicklung bzw. Abwehr der in Ihrem Schreiben genannten Ansprüche
* zur Abwicklung von Betroffenenrechten im Rahmen der DSGVO

Die **Löschfristen** haben wir wie folgt festgelegt:

1. Die Daten in Zusammenhang mit der Ausübung von Betroffenenrechten werden für den Zeitraum von drei Jahren plus einer Nachlaufzeit von 2 Monaten (für einen etwaigen Postlauf) ab Abschluss der Erfüllung des jeweiligen Betroffenenrechts aufbewahrt (§ 24 Abs 2 DSG; Ablauf der absoluten Beschwerdefrist). Sofern ein Verfahren bei der Datenschutzbehörde oder ein gerichtliches Verfahren läuft, werden die Daten während der Laufzeit des Verfahrens (bis zum rechtskräftigen Abschluss) aufbewahrt.
2. Die Daten in Zusammenhang mit der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen werden über den Zeitraum der langen Verjährungsfrist iSd ABGB (30 Jahre ab Kenntnis der Anspruchsstellung) und gegebenenfalls während der Laufzeit etwaiger Verfahren (bis zum rechtskräftigen Abschluss) aufbewahrt.

Ich betreibe in Bezug auf die genannten Datenkategorien kein Profiling und es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung in Zusammenhang mit den verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen zu. Dafür können Sie sich – auch ohne anwaltliche Unterstützung – jederzeit an mich wenden.

Wenn Sie der Meinung sein sollten, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich Ihre Mandantin bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

(Grußformel)